

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Polizeipräsidium
Westhessen - Nordhessen - Mittelhessen - Ost-
hessen - Frankfurt - Südosthessen - Südhessen

Hessisches Landeskriminalamt

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

Nachrichtlich:
Hauptpersonalrat der Polizei

im Hause

Referat LPP 1, LPP 3, LPP 7

im Hause

Geschäftszeichen: LPP 51 G - 15 c -

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Gaitzsch
Durchwahl (06 11) (0611) 353-2511
Fax (06 11) (0611) 353-2509
E-Mail andreas.gaitzsch@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Januar 2009

**Verwaltungsvorschrift über die Dienstbekleidung der hessischen Polizei und andere mit der Dienstkleidung im Zusammenhang stehende Regelungen (VV Dienstkleidung) vom 19. Nov. 2007 - LPP 71 H - 7 s 02;
Auszahlungen an Anspruchsberechtigte zu Lasten des Guthabens auf dem Bekleidungskonto**

Anlage zu VV Dienstkleidung "Bekleidungs- und Verfahrensvorschrift für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes sowie die Angestellten bei der Polizei in besonderen Tätigkeiten des Landes Hessen vom 16. November 2007 - LPP 51 G - 15 c –

Mit meiner VV Dienstkleidung habe ich festgelegt, welche Ausstattungsstücke für die ausgeübten Funktionen zur Grund- und Sonderausstattung gehören und somit zu Lasten der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes beschafft werden. Ausnahmen davon sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.

In der Bekleidungs- und Verfahrensvorschrift habe ich in Nr. 2.2 verbindlich vorgegeben, dass, sofern von Anspruchsberechtigten aus medizinischen (z.B. orthopädische Schuhe) oder aus sonstigen Gründen (z.B. Einzelfallregelung für Damenschuhe, die durch die Anspruchsberechtigten selbst zu beschaffen sind) anstelle der vorgegebenen Bekleidungsstücke andere, der Funktionalität entsprechende Bekleidungsstücke erworben werden, eine Auszahlung zu Lasten des jeweiligen Guthabens auf dem Bekleidungskonto vorgenommen werden kann. Dabei hat

die oder der Anspruchsberechtigte eigenverantwortlich vor Antragstellung zu prüfen, ob ihr oder sein Bekleidungskonto ein entsprechendes Guthaben ausweist und keine andere Stelle (z.B. Krankenversicherung, Beihilfe, Versorgungsamt) zur Übernahme der entstehenden Ausgaben verpflichtet ist. In diesen Fällen hat die oder der Anspruchsberechtigte das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung (mit Belegen) seiner Dienststelle bei der Beantragung der Kostenübernahme mitzuteilen.

Mir aus dem Jahr 2008 bekanntgewordene Fälle veranlassen mich, Sie noch einmal auf die geltenden Vorschriften hinzuweisen. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten bitte ich, ihre Pflichten bei der Prüfung des Antrags auf Kostenübernahme verantwortungsbewusst auszuüben. Ich habe das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) gebeten, bestimmte, dort im Jahr 2008 vorgelegte und inzwischen auch realisierte Auszahlungsanträge an die jeweilige Dienststelle mit der Bitte um erneute inhaltliche Prüfung der Notwendigkeit zurückzugeben. Ihr erneutes Prüfergebnis bitte ich, mir bis zum 30. Juni 2009 vorzulegen.

Insbesondere die Auszahlung von Rechnungsbeträgen für den eigenen Erwerb von Lauf- und anderen Sportschuhen - in Einzelfällen über 200 € - bitte ich, hinsichtlich der Erforderlichkeit, sich detailliert begründen zu lassen und danach ihre Bewertung vorzunehmen. Bei einem jährlichen Bekleidungsgeld von 220 €, das von mir anhand der durchschnittlichen jährlichen Ersatzbeschaffung an Dienstbekleidung festgesetzt wurde – halte ich es für unangemessen, eine solche Belastung des eigenen Kleiderkontos vorzunehmen. Der auszuzahlende Betrag hat sich grundsätzlich an der Preisobergrenze zu orientieren, die das PTLV jeweils am Jahresbeginn – orientiert an den Bezugspreisen des Logistikzentrums Baden-Württemberg bzw. anderen Durchschnittswerten, die vorher mit mir abgestimmt werden - hierfür vorgibt. Davon ausschließlich ausgenommen sind die Beamtinnen und Beamten der Spezialeinheiten sowie der Sportfördergruppe, diese haben eigenverantwortlich die Notwendigkeit der zu beschaffenden Sportbekleidung sowie Sportschuhe im Rahmen ihres Guthabens auf dem Bekleidungskonto zu bewerten.

Obwohl Funktionsunterwäsche bislang nicht zum Ausstattungsumfang mit Dienstkleidung gehört, die aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffen ist, habe ich - im Hinblick auf die besonderen Witterungsverhältnisse am Anfang diesen Jahres und da beim Logistikdienstleister kein diesbezüglicher Warenbestand mehr verfügbar war – zugestimmt, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte solche Artikel selbst beschaffen können und der vorgelegte Rechnungsbetrag vom PTLV zu Lasten des jeweiligen Guthabens auf dem Bekleidungskonto erstattet wird.

Auch die dabei teilweise eingetretenen Sachverhalte bedürfen meiner nachstehenden verbindlichen Vorgabe, damit das PTLV die dort vorliegenden Erstattungsanträge bearbeiten kann:

1. Da die Artikel nicht mehr durch den Logistikdienstleister in Ditzingen lieferfähig waren, habe ich der Selbstbeschaffung von Thermo-/Funktionsunterwäsche zugestimmt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass im Einzelfall der zu erstattende Betrag je Artikel Thermo-/Funktionsunterwäsche sich an dem bisherigen Preis des Logistikzentrums Baden-Württemberg (ca. 30 €) orientiert. Nach mir vorliegenden Informationen sind jedoch teilweise Rechnungen beim PTLV eingereicht worden, die weit über den Betrag von 100 €, ein Einzelfall sogar über 230 €, hinausgehen. Ich werde mir vom PTLV sowohl diese Rechnungen als auch die, die andere Artikel als Thermo-/Funktionsunterwäsche (z.B. Handschuhe, Reitüberziehhose) beinhalten, vorlegen lassen.
2. Der Selbsterwerb ist bis zum 15. Februar 2009 (Kaufdatum) begrenzt.
3. Das PTLV wird die dort vorliegenden Rechnungen für Thermo-/Funktionsunterwäsche, unabhängig
 - a) von dem Rechnungsbetrag,
 - b) von einer Zuordnung zur Laufbahn S oder Kim Rahmen des jeweiligen Guthabens auf dem Bekleidungskonto zu Auszahlung veranlassen.
4. Bedarf es im Einzelfall eine - von meinen vorstehenden Ausführungen - abweichende Entscheidung, so ist diese ausschließlich mit entsprechender Begründung beim PTLV zu beantragen.
5. Eine künftige Regelung der Beschaffung entsprechender „Winterkleidung“ wird in die VV Dienstkleidung aufgenommen.

Ich weise ausdrücklich noch einmal auf meine in VV-Dienstkleidung (Erster Teil, Nr. 1, Abs. 1 bis 3) erteilten Vorgaben hin, die - trotz der nunmehr vorgenommenen Rechnungserstattungen - weiterhin einzuhalten sind.

(im Original gezeichnet)

Nedela